**Stadt Bergisch Gladbach**
**Der Bürgermeister**
Federführender Fachbereich
**Kinder-, Jugend- und Familienförderung**

# Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr. 0734/2026**
**öffentlich**

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 02.12.2026 | Beratung |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 10.12.2026 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 15.12.2026 | Entscheidung |

## Tagesordnungspunkt

## Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) 2027 - 2031

## Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bergisch Gladbach für den Zeitraum 2027 bis 2031 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Maßnahmen im Kinder- und Jugendförderplan werden für die Dauer von 5 Jahren festgelegt. Die Mittel werden für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans 2027 bis 2031 in den einzelnen Jahren in den Haushalt eingestellt. Der Zahlungsverpflichtung für das Jahr 2027 und die Folgejahre wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur abschließenden Veröffentlichung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Korrektur von Rechtschreib-, Grammatik-, Formatierungs- und Zitierfehlern sowie die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und Querverweisen. Fachliche Aussagen, Zielsetzungen, Maßnahmen, Tabellen und finanzielle Festlegungen bleiben hiervon unberührt.

## Kurzzusammenfassung:

**Kurzbegründung:**
Der Kinder- und Jugendförderplan ist für die Jahre 2027 – 2031 neu aufzustellen.

**Risikobewertung:**
./.

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

| keine Klimarelevanz: | positive Klimarelevanz: | negative Klimarelevanz: |
|---|---|---|
| x | | |

**Weitere notwendige Erläuterungen:**
./.

## Finanzielle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Mehrerträge: | | Mehraufwendungen: | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | lfd. Jahr | Folgejahre | lfd. Jahr | Folgejahre |
| **konsumtiv:** | x | | | | |
| **investiv:** | x | | | | |
| **planmäßig:** | x | | | | |
| **außerplanmäßig:** | x | | | | |

**Weitere notwendige Erläuterungen:**
Die Mittel werden für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans 2027 – 2031 für die einzelnen Jahre im Haushalt eingestellt. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung über den Haushalt.

## Personelle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Einsparungen: | Einstellungen: |
|---|---|---|---|
| **planmäßig** | x | | |
| **außerplanmäßig:** | x | | |
| **kurzfristig:** | x | | |
| **mittelfristig:** | x | | |
| **langfristig:** | x | | |

**Weitere notwendige Erläuterungen:**
./.

## Sachdarstellung/Begründung:

Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein Planungsinstrument der Jugendhilfeplanung, die nach § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist. Auf landesrechtlicher Ebene gelten ergänzend die Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: 3. AG-KJHG – KiföG. Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der im SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder geschaffen:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- § 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Bei diesen Handlungsfeldern handelt es sich um pflichtige Aufgaben nach dem SGB VIII und entsprechende Dienste und Einrichtungen müssen bedarfsgerecht vorgehalten werden. Von der Höhe und Ausgestaltung der Förderung her sind sie disponibel, damit ist das „Ob“ vorgegeben, das „Wie“ ist zu gestalten. Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Ergänzend dazu ergibt sich aus § 15 Abs. 1 3. AG-KJHG, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit das kommunale Jugendamt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten haben, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

In Nordrhein-Westfalen besteht die Verpflichtung, auf kommunaler Ebene einen KJFP zu erstellen (§ 15 Abs. 4 3. AG-KJHG).

Das Landesrecht differenziert die Kinder- und Jugendarbeit weiter aus. Es regelt die Jugendverbandsarbeit in § 11 und die Offene Jugendarbeit in § 12. Daneben enthält es Regelungen zur Jugendsozialarbeit in § 13 und zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in § 14.

Die Schulsozialarbeit ist bundesrechtlich in § 13 a SGB VIII geregelt. Im 3. AG-KJHG wird sie bislang nicht ausdrücklich als eigenständiger Förderbereich aufgeführt, was allein damit zusammenhängt, dass eine entsprechende Anpassung der landesrechtlichen Vorgaben noch nicht erfolgt ist. Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist sie dennoch im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII zu berücksichtigen.

Gegenstand des kommunalen KJFP sind daher die Handlungsfelder

- der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- der Jugendverbände
- der Jugendsozialarbeit (inklusive der Jugendberufshilfe)
- der Schulsozialarbeit und
- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der kommunale Jugendförderplan wurde zuletzt für den Zeitraum 2021–2025 aufgestellt (Drucksachen-Nr. 009/2021) und interimsmäßig für 2026 verlängert (Drucksachen-Nr. 0599/2025). Im Jahr 2026 ist ein umfassender und partizipativer Beteiligungsprozess erfolgt.

Grundlage bildete der in der Jugendhilfeplanung etablierte Dreiklang aus Bestandsermittlung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung. Ziel war es, vorhandene Angebots- und Unterstützungsstrukturen, die Perspektiven und Bedarfslagen junger Menschen sowie daraus resultierende Entwicklungsbedarfe systematisch miteinander zu verknüpfen.

Der Erarbeitungsprozess wurde bewusst dialogisch gestaltet: Ein wesentlicher Baustein ist der intensive Austausch der Abteilungen Soziale Stadtentwicklung (5-53) und Kinder-, Jugend- und Familienförderung (5-55) mit den freien Trägern und fachlichen Akteur*innen, um deren Erfahrungen, Ansichten und Expertise einfließen zu lassen. Ein weiterer Baustein war die direkte Einbindung von Kindern und Jugendlichen in den Planungsprozess. Im Jahr 2026 wurde eine standardisierte Jugendbefragung durchgeführt. In diesem Kontext wurde erstmalig ein Fragebogen in Leichter Sprache entwickelt.

Ergänzend zur Jugendbefragung hat die Stadt mit dem ISI Institut für soziale Innovation eine qualitative Erhebung mit 15 Einzel- und Gruppeninterviews durchgeführt, hier sind 54 Menschen zu Wort gekommen. Ergänzend wurde durch eine standardisierte Online-Befragung 39 ehrenamtlichen und hauptberuflichen Fachkräfte in der Integrationsarbeit befragt. Die drei benannten Erhebungen ergeben ein valides Gesamtbild zur Situation in Bergisch Gladbach, wenngleich dies nicht als repräsentativ benannt werden kann.

Ausgangspunkt ist ein lebensweltorientiertes Verständnis von Sozialraum. Die Lebenswelten junger Menschen bilden sich nicht ausschließlich in Verwaltungsgrenzen oder einzelnen Stadtteilen ab. Kinder und Jugendliche nutzen öffentliche, institutionelle, private und digitale Räume, die im Alltag unterschiedliche Funktionen für Begegnung, Freizeit, Orientierung, Rückzug, Beteiligung und Unterstützung übernehmen.

Ziel ist daher nicht die vollständige Beschreibung aller Orte und Angebote im Stadtgebiet, sondern die fachliche Einordnung jener Strukturen, die für Teilhabe, Freizeitgestaltung, Orientierung und Unterstützung junger Menschen von besonderer Bedeutung sind. Berücksichtigt werden dabei sowohl vorhandene Einrichtungen und Angebote als auch Fragen der Erreichbarkeit, Sichtbarkeit, Nutzbarkeit und Einbindung in den Alltag junger Menschen.

Der als Anlage 1 beigefügte Kinder- und Jugendförderplan bildet die festgestellten Bedarfslagen, die fachliche Ausrichtung und die bestehenden Angebotsstrukturen sowie die Planung und Finanzierung für den Zeitraum 2027 bis 2031 ab. Bis zur abschließenden Veröffentlichung können noch redaktionelle Anpassungen erforderlich werden. Diese betreffen insbesondere Sprache, Formatierung, Quellenangaben, Querverweise und die einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten. Fachliche Aussagen, Maßnahmen, Tabellen und finanzielle Festlegungen werden hierdurch nicht verändert.

Gegenüber dem vorhergehenden Förderzeitraum bleibt die Angebotsstruktur im Wesentlichen unverändert. Der neue Kinder- und Jugendförderplan führt die bestehenden Einrichtungen und Angebote fort und bezieht zusätzlich die Schulsozialarbeit als eigenständiges Handlungsfeld ein. Anpassungen ergeben sich insbesondere bei der Finanzierung einzelner Angebote.

Die Bedarfsermittlung zeigt zugleich, dass die Anforderungen an die Kinder- und Jugendförderung gestiegen sind und die vorhandenen Einrichtungen und Angebote weiterhin

verlässlich benötigt werden. Vorrangiges Ziel ist daher, die bestehende Angebotsstruktur zu sichern und fachlich weiterzuentwickeln. Die Verwaltung steht hierzu im Rahmen regelmäßiger Wirksamkeitsdialoge im Austausch mit den freien Trägern.

Die finanziellen Auswirkungen des Kinder- und Jugendförderplans auf den kommunalen Haushalt sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.

| Förderbereich | 2025 Ist (Euro) | 2026 Plan (Euro) | 2027 (Euro) | 2028 (Euro) | 2029 (Euro) | 2030 (Euro) | 2031 (Euro) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Offene Kinder- und Jugendarbeit / Kreativitätsschule | 998.702 | 1.373.455 | 1.400.139 | 1.430.342 | 1.453.824 | 1.492.840 | 1.525.115 |
| Jugendverbandsarbeit | 45.415 | 55.527 | 42.677 | 42.677 | 42.677 | 42.677 | 42.677 |
| Jugendsozialarbeit | 366.982 | 373.974 | 376.774 | 381.021 | 385.340 | 389.733 | 394.202 |
| Schulsozialarbeit | 65.920 | 65.920 | 65.920 | 65.920 | 65.920 | 65.920 | 65.920 |
| Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 155.857 | 169.524 | 193.387 | 182.474 | 194.750 | 183.791 | 195.604 |
| **Gesamtkosten** | **1.632.876** | **2.038.400** | **2.078.897** | **2.102.434** | **2.142.511** | **2.174.961** | **2.223.518** |